

6. Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

6.1

¹Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, deren regelmäßige Arbeitszeit nach beamtenrechtlichen oder richterrechtlichen Vorschriften ermäßigt ist, erhalten Besoldung (Art. 2 Abs. 1) entsprechend dem Verhältnis der festgelegten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung. ²Abweichungen hiervon sind insbesondere bei Nebenbezügen möglich und bei der speziellen Regelung jeweils ausdrücklich bestimmt, wie zum Beispiel in Art. 36 Abs. 5 Satz 6 für den Orts- und Familienzuschlag oder Art. 67 Abs. 2 Satz 4 für die Gewährung von Leistungsprämien.

6.2

Besoldungsbestandteile in festen Monatsbeträgen stehen auch dann nur anteilig zu, wenn ein Teilzeitbeschäftigter oder eine Teilzeitbeschäftigte die Voraussetzungen in einem Umfang erfüllt, die bei einem Vollzeitbeschäftigten oder einer Vollzeitbeschäftigten zu einer vollen Zahlung führen würde.